

# Kindergartenbetriebsvertrag

Zwischen der **der Stadt Tann (Rhön)**  
**Marktplatz 9**  
**36142 Tann**  
nachfolgend **vertreten durch den Magistrat,**  
**„Stadt“ genannt,**

und der **Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Tann**  
**Annastraße 6**  
**36142 Tann**  
nachfolgend **vertreten durch den Kirchenvorstand**  
**„Träger“ genannt**

wird für den Betrieb und die Unterhaltung der Kindergärten in der Stadt Tann und den Stadtteilen Wendershausen und Schlitzenhausen nachstehender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Grundstücke und Gebäude der Stadt**

1. Die Stadt hat auf eigenem Grund in Tann (Rhön) „Am Kalkofen“ einen Kindergarten mit 75 Plätzen und in Schlitzenhausen „Wiesenweg 6a“ einen Kindergarten mit 50 Plätzen errichtet und eingerichtet. Diese Kindergärten mit Spielplätzen und allen dazugehörigen Nebenanlagen werden mit allen Einrichtungsgegenständen und dem sonstigen Inventar und Zubehör dem Träger unentgeltlich zum Betrieb zur Verfügung gestellt.
2. Zur Abdeckung weiteren Platzbedarfs richtet die Stadt Räume für zusätzliche Kindergarten-Gruppen ein, die sie dem Träger ebenfalls unentgeltlich zum Betrieb zur Verfügung stellt.
3. Die Stadt trägt die Kosten der Unterhaltung der Grundstücke, der Gebäude und der mit den Gebäuden fest verbundenen Einrichtungsgegenstände.

## **§ 2**

### **Grundstücke und Gebäude des Trägers**

Der Kindergarten im Stadtteil Wendershausen steht im Eigentum des Trägers. Die Kosten der Unterhaltung des Grundstücks, des Gebäudes und der mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungsgegenstände obliegen dem Träger.

### **§ 3 Betriebszweck**

1. Der Betrieb, der in den §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern. Hierzu wird eine an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientierte Betreuung, Bildung und Erziehung angeboten.
2. Die Kirchengemeinde nimmt damit ihren kirchlich-diakonischen Auftrag wahr, die Grundlagen des christlichen Glaubens zu vermitteln und die Eltern bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, ihre Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.

### **§ 4 Vergabe von Kindergartenplätzen**

1. Die in den §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen sind grundsätzlich bestimmt für die Aufnahme der im Bereich der Stadt Tann und ihrer Ortsteile lebenden Kinder ab dem Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit es die Kapazität der Einrichtungen ermöglicht.
2. Die Einrichtungen stehen den Kindern offen ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung.

### **§ 5 Personalstandard und Sachausstattung**

Die Personal- und Sachausstattung der Einrichtung darf die durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Standards nicht unterschreiten. Die für die Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Regelungen sind zu beachten. Dem Träger obliegt im Benehmen mit der Stadt die Einstellung und Entlassung des Personals.

Die Stadt ist von allen Haftungsansprüchen, die aus dem Betrieb des Kindergartens herühren, freizustellen. Die Verkehrssicherungspflicht für die in den §§ 1 u. 2 genannten Grundstücken obliegt dem Träger.

### **§ 6 Elternbeiträge**

1. Für die Nutzung der Einrichtungen sind von den Eltern Benutzungsentgelte (Elternbeiträge) zu erheben. Die Elternbeiträge werden vom Kindergarten-Ausschuß vorgeschlagen und sollen ca. ein Drittel der Betriebskosten der Einrichtung decken.
2. Die Kosten für die Mittagsversorgung (§ 7, Abs. 2, Buchstabe H) der Kinder werden von den Eltern zusammen mit dem Elternbeitrag kostendeckend erhoben.
3. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Betreiber des Kindergartens und den Nutzern sind privat-rechtlich gestaltet.

## § 7 Betriebskosten

Betriebskosten sind:

### 1. Personalkosten für

- a) das pädagogische Fachpersonal einschließlich der Berufspraktikanten/innen,
- b) Kosten für Supervisionen, Fort- und Weiterbildung
- c) Reinigungskräfte und Küchenpersonal.

### 2. Sachkosten für

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial, einschl. Außenspielgeräte und Sand,
- b) Material für besondere einrichtungsbezogene Veranstaltungen,
- c) Kosten im Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit,
- d) Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der Ausstattung,
- e) den laufenden Betrieb wie Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherung, Steuern, Abgaben,
- f) Bürobedarf,
- g) sonstige kindertagesstättenbezogene Aufwendungen
- h) Mittagsversorgung.

### 3. Verwaltungskosten, die das Kirchliche Rentamt als Personalkostenanteil nach landeskirchlichem Recht erhebt, max. 6 v. H. der Ausgaben.

## § 8 Zuschuss zu den Betriebskosten

1. Die durch den Betrieb der Kindergärten in Tann, Wendershausen und Schlitzenhausen entstehenden laufenden Betriebskosten werden zwischen der Stadt und dem Träger in der Weise geteilt, daß die Stadt dem Träger in jedem Rechnungsjahr 80 v. H. der durch Elternbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite nicht gedeckten Kosten (Defizit) erstattet. Zur Vermeidung von Härten soll der Betriebskostenzuschuß in folgenden Stufen erreicht werden:

2000	70 %	(Landesmittel verbleiben letztmalig dem Träger)
2001	80 %	

Grundlage für die Defizitteilung sind sechs Gruppen.

Das Defizit für zusätzlich eingerichtete Gruppen trägt die Stadt zu 100 %.

Auf den Betriebskosten-Zuschuss der Stadt sind Abschlagszahlungen jeweils zum 01. April in Höhe von 50 % und zum 01. Oktober eines Jahres in Höhe von 25 % des voraussichtlichen Jahreszuschusses zu leisten.

Die grundsätzliche Basis für die Berechnung des Zuschusses bildet der den Betrieb der Kindertagesstätten betreffende Teil des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des kirchlichen Trägers. Über die Höhe bzw. den Umfang dieser Pläne ist Einvernehmen mit der Stadt Tann (Rhön) herzustellen.

2. Zuwendungen Dritter im Sinne des § 8 Abs. 1 sind Bundes- und Landesmittel, Spenden oder sonstige Einnahmen, die für den Betrieb der Einrichtung bestimmt sind. Zu den Zuwendungen von dritter Seite rechnen nicht die Mittel, die dem Träger aus kirchlichen Mitteln (Landeskirche, Diakonischer Ausschuss u.a.) zur Aufbringung der laufenden Kosten zugewandt werden.

## **§ 9 Verwendungsnachweis**

1. Der Träger legt der Stadt jeweils im ersten Quartal des Folgejahres eine Schlussabrechnung über die Betriebskosten des vergangenen Rechnungsjahres vor.
2. Auf Wunsch der Stadt gewährt ihr der Träger Einsichtnahme in die Belege der nach Absatz 1 zu erstellenden Betriebskostenabrechnung.

## **§ 10 Kindergartenausschuss**

1. Die Vertragspartner werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierzu wird ein Ausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
  - a) Einem Pfarrer der Evang.-luth. Kirchengemeinde Tann als Vorsitzender und zwei weiteren Kirchenvorstandsmitgliedern,
  - b) dem Bürgermeister der Stadt Tann (Rhön) oder einer von ihm benannten Vertretung als stellvertretenden Vorsitzenden und zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder sowie
  - c) einem Mitglied des Elternbeirates mit beratender Stimme.
2. Der Ausschuss tritt je nach Anfall von wichtigen Angelegenheiten zusammen, mindestens einmal jährlich. Für die Einberufung ist der Träger zuständig. Verlangt die Mehrheit des Beirates oder die Stadt die Einberufung einer Sitzung, so hat der Träger diesem Verlangen unverzüglich Folge zu leisten.
3. Der Ausschuss kann die Leiterinnen des Kindergartens oder weitere Bedienstete und weitere Vertreter der Elternschaft anhören und zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Ausschuss ist zu allen die Führung und Unterhaltung des Kindergartens wichtigen Fragen zu hören, insbesondere bei:

- der Aufstellung der Haushalts- und Stellenpläne, einschließlich der Festlegung der Elternbeiträge (hierfür legt der Kirchenvorstand Tann der Stadt und dem Ausschuss die Etatentwürfe einschließlich Stellenpläne für die Kindergärten vor Beschlussfassung vor),
- der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung des Kindergartenbetriebes,
- der Planung baulicher Maßnahmen,
- der Festlegung der Gesichtspunkte für die Aufnahme der Kinder, der Festlegung leitender Grundsätze für die Einstellung von Personal (z. B. Personalschlüssel).

4. Der Kirchenvorstand soll den Empfehlungen des Ausschusses in der Regel folgen. Will er von einer Empfehlung abweichen, hat er den betreffenden Verhandlungsgegenstand dem Ausschuss zur erneuten Beratung unter Darlegung seiner abweichenden Auffassung vorzulegen. Bei sich abzeichnenden Mehrkosten ist auf jeden Fall vorher ein Einvernehmen zwischen Stadt und Kirchenvorstand herbeizuführen.
5. Die Vertragspartner können eine Geschäftsordnung für den Kindertagenausschuss beschließen, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bedarf.

### § 11 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ablauf eines Kindergartenjahres (31. Juli) schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31. Juli 2002 möglich.

### § 12 Inkrafttreten/Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 1. Januar 2001 in Kraft. Spätere Änderungen bedürfen jeweils der Schriftform und der vorstehenden Zustimmung.

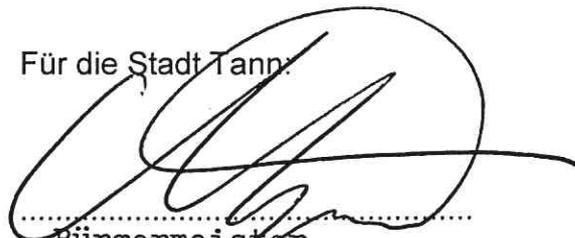
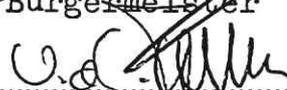
Tann (Rhön), den .....

Tann (Rhön), den 13. Sept. 2004

Für den Kirchenvorstand:

Für die Stadt Tann:

  
.....  
  
.....

  
.....  
Bürgermeister  
  
.....  
1. Stadtrat  
(LS)



Kirchenaufsichtliche Genehmigung: